

Kurztitel

Krankenkassen-Strukturfondsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 52/2009

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

15.06.2009

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Text**Vollziehung**

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Gesundheit betraut. Mit der Vollziehung der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2, 5 und 6 Abs. 2 ist der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut. Mit der Vollziehung der §§ 7 Abs. 1 und 8 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.